

28.04.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

Punkt 25 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 10

In Abs. 3 ist an den letzten Satz anzufügen:

„sobald feststeht, daß diese Daten nicht mehr erforderlich sind“.

Begründung:

In einer Vielzahl von Fällen ist es erforderlich, den Ablauf des Identitätsfeststellungsverfahrens zu dokumentieren. Erst wenn feststeht, daß diese Dokumentation nicht mehr benötigt wird, kann die Löschung von einen Dritten betreffenden Daten in Betracht kommen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994